

Außer finden Sie die Stellungnahme  
 der AIDS-Hilfe Tirol zum Entwurf  
 der AIDS-Gesetzes-Novelle.  
 Wir bitten um Berücksichtigung unserer  
 Überlegungen.

GESETZENTWURF  
 128-GE/19  
 Datum: 21. DEZ. 1992  
 13. Dez. 1992 *Kumpf*

*H. J. J. J. J.*

- Bitte um Rückruf
- zur Kenntnisnahme
- zu Ihren Akten
- zur Stellungnahme
- gemäß Besprechung
- bitte an uns zurück

2/SN-294ME

Mit freundlichen Grüßen

*Vereinsleiter*



AIDS-HILFE TIROL  
 Bruneckerstraße 8  
 A-6020 Innsbruck  
 Tel.: 0512/56 36 21  
 Fax: 0512/56 36 29

2/SN-294ME  
 VII. GP. Stellungnahme (gesamtes Original)





An das  
Bundesministerium für Gesundheit,  
Sport und Konsumentenschutz  
z.Hd. Herrn Dr. Gerhard Aigner  
Herrn Ing. Manfred Kornfehl

Radetzkystr. 2  
A-1031 Wien

AIDS-HILFE TIROL  
Bruneckerstraße 8  
A-6020 Innsbruck  
Telefon: 0512/56 36 21  
Fax: 0512/56 36 21-9

Sehr geehrte Herren!

Die AIDS-Hilfe Tirol ist ebenfalls der Meinung, daß man das AIDS-Gesetz den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen anpassen soll.

Zum Entwurf der Aids-Gesetzes-Novelle möchten wir folgendes feststellen:

**zu § 2:**

Das Einfügen der Ziffer 1 in den § 2 des AIDS-Gesetzes ist nicht unproblematisch.

Man muß bedenken, daß im Falle der Meldepflicht jedes, zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arztes, die Möglichkeit der Doppelt- oder sogar Mehrfachmeldungen sehr groß ist. Außerdem besteht eine Divergenz zwischen den Erläuterungen einerseits und dem Gesetzestext andererseits. In den Erläuterungen wird von den niedergelassenen Ärzten geschrieben, während die im Gesetzestext vorhandene Definition auch sämtliche Fachärzte in den diversen Krankenanstalten in diese Regelung einschließt. Da laut der neuen Novelle dann die Fachärzte und der ärztliche Leiter laut Ziffer 2 des § 2 zur Meldung verpflichtet sind, wird das wieder zu Problemen bei der Meldung führen.

Außerdem wird die Inanspruchnahme der Testmöglichkeit im Rahmen bestehender Einrichtungen gefährdet, da eine Meldepflicht durch mitarbeitende Ärzte dieser Einrichtungen von einer Testung abhalten könnte.

Es wäre also wünschenswert, die Ziffer 1 im Absatz 2 des § 2 AIDS-Gesetz überhaupt nicht aufzunehmen oder mindestens klar und deutlich zu definieren, daß nur die frei praktizierenden, niedergelassenen Ärzte von dieser Meldepflicht betroffen sein sollen.

**zu § 3:**

Der im § 3 zugefügte Absatz 3 könnte die ohnehin fragliche Anonymität der an HIV erkrankten Personen in Frage stellen, da die Verordnungsermächtigung dem Minister die Möglichkeit einräumt, den Umfang der Meldung per Verordnung zu erweitern.

**zu § 7:**

Der im § 7 zugefügte Absatz 2 sollte wesentlich konkreter formuliert sein, denn was heißt "regelmäßige Abstände"?

**zu § 8:**

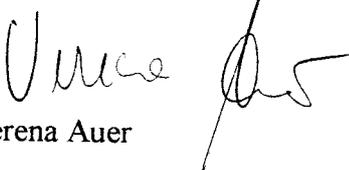
Auch im § 8 sollten die Bestimmungen konkretisiert werden, d.h. der Bundesminister sollte für die Ausarbeitung eines Informationskonzepts an Fristen gebunden sein.

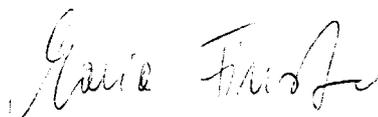
Die "Kann"-Bestimmung in Abs. 2 sollte zu einer Förderungsverpflichtung abgeändert werden.

Allgemein ist zum Entwurf dieser AIDS-Gesetzes-Novelle noch zu bemerken, daß die Freiwilligkeit der Testung im Gesetzestext aufgenommen werden sollte und die immer mehr über Hand nehmenden Reihenuntersuchungen (Massenscreenings) per Gesetz ausgeschlossen werden sollten.

Wir hoffen, daß unsere Anregungen Anlaß dafür sind, die AIDS-Gesetz-Novelle noch einmal zu überdenken und zu überarbeiten und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

  
Verena Auer

  
Mag. Maria Finster

(Geschäftsstellenleiterin)